



Ausgabe 30 – 14. Juli 2015

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

**Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts „International
Tourism Management“ des Fachbereichs Touristik/
Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom
14. Juli 2015**

Seite 20

Impressum

Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts »International Tourism Management« des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 14.07.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. 125) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 26.02.2015 die folgende Prüfungsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule mit Schreiben vom 13.07.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1	Zweck der Bachelor-Prüfung	4
§ 2	Hochschulgrad	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	5
§ 5	Auslandsaufenthalt	6
§ 6	Prüfungsausschuss	7
§ 7	Prüfende	8
§ 8	Prüfungen	8
§ 9	Mündliche Prüfungen	9
§ 10	Schriftliche Prüfungen	10
§ 11	Praktisches Studiensemester	11
§ 12	Bachelor-Thesis	12
§ 13	Prüfungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	13
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	13
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 16	Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen	15
§ 17	Wiederholung von Prüfungsleistungen	15
§ 18	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	15
§ 19	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	16
§ 20	Verleihung des akademischen Grades	17
§ 21	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	17
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 23	Inkrafttreten	18

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Bachelor of Arts »International Tourism Management«. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. Die Anforderungen der Bachelor-Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad »Bachelor of Arts«, abgekürzt: »B.A.« verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Bewerbung um einen Studienplatz sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie die Prüfung im Studiengang Bachelor of Arts »International Tourism Management« an der Hochschule Worms oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und

2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben oder ob sie in insgesamt zwei Studiengängen in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Bachelor-Studiengang »International Tourism Management« Hochschule Worms oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 5 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlich sind.

- (3) Zum Bachelor-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllt.

1. Bewerber für den Bachelor-Studiengang müssen den Nachweis erbringen, dass sie vor Beginn des Studiums entweder ein qualifiziertes kaufmännisches Praktikum von mindestens 12 Wochen Dauer in Vollzeit («Vorpraktikum») oder eine kaufmännische Lehre in den Branchen Touristik und Verkehrswesen oder nahestehenden Branchen absolviert haben. Bei Nichtvorliegen eines solchen Nachweises muss der Bewerber das Vorpraktikum innerhalb des ersten Studienjahres nachweisen.

2. Bewerber für den Bachelor-Studiengang müssen innerhalb des ersten Studienjahres durch einen Sprachtest nachweisen, dass sie über Kenntnisse in der Pflicht-Fremdsprache Englisch verfügen. Nachzuweisen ist mindestens das Europa-Level B1. Der Nachweis kann auch durch Bestehen der Prüfung im Modul 15 der Anlage 1 erfolgen.

3. Des Weiteren müssen Bewerber innerhalb des ersten Studienjahres durch einen Sprachtest nachweisen, dass sie über Kenntnisse in der Pflicht-Fremdsprache Spanisch verfügen. Die Sprachkenntnisse müssen mindestens dem Europa-Level B2 entsprechen. Der Nachweis kann durch Bestehen der Prüfung im Modul 22 Spanisch I erbracht werden.

- (4) Das weitere allgemeine Zulassungsverfahren regelt für den Fall einer Zulassungsbeschränkung für den Bachelor-Studiengang das Hochschulgesetz (HochSchG), die Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) sowie die Einschreibeordnung (EO).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit (die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann) für den Bachelor-Studiengang beträgt acht Semester. Darin sind das praktische Studiensemester gemäß Abs. 3 und ein zweisemestriger Auslandsaufenthalt gemäß Abs. 4 enthalten. Der Bachelor-Studiengang entspricht einer Gesamt-Arbeitsbelastung von 240 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System).
- (2) Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. Die Zuordnung von Credit Points (CP) zu den einzelnen Modulen sowie die Dauer der einzelnen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sind in der Anlage 1 geregelt. Ein CP entspricht in der Regel einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.
- (3) Im Bachelor-Studiengang ist innerhalb der Regelstudienzeit ein praktisches Studiensemester zu absolvieren. Die Zulassung zum praktischen Studiensemester regelt § 11 Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Neben dem praktischen Semester ist ebenfalls ein Auslandsaufenthalt von insgesamt zwei Semestern vorgesehen. Der Aufenthalt sowie die Lehrveranstaltungen im Rahmen dessen finden in Kooperation mit ausgewählten Partnerhochschulen statt (siehe § 5). Werden im Zuge des Auslandsaufenthaltes insgesamt 60 CP erarbeitet, kann das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeleistet werden.

- (5) Lehrveranstaltungen werden überwiegend in deutscher Sprache gehalten, soweit nicht einzelne Lehrveranstaltungen ausdrücklich in englischer, französischer, spanischer oder einer anderen Sprache durchgeführt werden.
- (6) Wahlpflichtmodule 73 bis 75:
1. Studierende wählen aus dem Angebot der Wahlpflichtfächer pro Modul Prüfungsleistungen im Umfang von 5 Credit Points aus.
 2. Das Angebot der Wahlpflichtmodule richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Fachbereiches und kann aus einer Liste ausgewählt werden. Diese Liste wird unter Berücksichtigung von wichtigen Entwicklungen in Gesellschaft, Wissenschaft und Technik vom Fachbereichsrat beschlossen und kann für jedes Semester aktualisiert werden. Die aktuelle Liste wird vor Beginn des Vorlesungszeitraumes in geeigneter Weise bekannt gegeben.
 3. Prüfungsleistungen in diesen Wahlpflichtmodulen, welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, können durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden. Es besteht keine Wiederholungspflicht nach § 17 (3).
 4. Als Wahlmodule können maximal zwei Fremdsprachenmodule anerkannt werden.
- (5) Werden zusätzliche Module oder Fächer belegt, die über den vorgeschriebenen Umfang des Studiums hinausgehen, werden diese nicht auf dem Bachelor-Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Endnotenberechnung ein. Die Leistung kann dem oder der Studierenden auf formlosen Antrag hin bescheinigt werden.

§ 5 Auslandsaufenthalt

- (1) Der im Curriculum verpflichtend vorgesehene Auslandsaufenthalt besteht aus zwei Studiensemestern. Insgesamt sind im Ausland anerkennungsfähige Leistungen in einer Höhe von 60 CP zu erbringen.
- (2) Die Verteilung der Studienplätze bei den Partnerhochschulen erfolgt in einem Auswahlverfahren, über die eine Auswahlkommission entscheidet. Der Fachbereichsrat benennt die Mitglieder der Auswahlkommission und legt die Kriterien für das Auswahlverfahren fest. Die Bewerbungstermine für den Auslandsaufenthalt werden rechtzeitig in geeigneter Form (schriftliche Aushängen bzw. Informationen in den elektronischen Portalen der Hochschule) bekannt gegeben.
- (3) Die im Ausland zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden vor dem Auslandsstudium mit dem Fachbereich Touristik/Verkehrswesen abgestimmt und mithilfe eines Learning-Agreements festgehalten. Bei Rückkehr der Studierenden können die vorab abgestimmten und anschließend im Ausland erbrachten Leistungen anerkannt werden (siehe § 18 Abs. 6).
- (4) Lehrveranstaltungen im Ausland finden in der Regel in der landestypischen Sprache

statt. Auf das Auslandsjahr sollen die Studierenden mit Unterstützung des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen entsprechend fachlich sowie sprachlich vorbereitet werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungs- und Zulassungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Bewerber- und Zulassungszahlen, der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied;
 2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied;
 3. die Studiengangleiter des Fachbereichs;
 4. ein Mitglied der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG¹⁾;
 5. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Professorinnen oder Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.
- (5) Das vorsitzende Mitglied führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Mitglieder der Prüfungsausschusses, die nach § 25 Abs. 5 HochSchG mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, dürfen bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen mitbestimmen. Die Mitglieder des

1) Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende

- (1) Zu Prüfenden können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt werden. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses zu Prüfenden bestellt werden. § 25 Abs. 5 HochSchG ist weiterhin zu berücksichtigen.
- (2) Bei studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen wird in der Regel die lehrende Person bestellt, welche die entsprechende Veranstaltung durchgeführt hat. In begründeten Fällen können Ersatzprüfende bestellt werden.
- (3) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit die Prüfenden vorschlagen; dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig per Aushang bzw. in den entsprechenden elektronischen Portalen bekannt gegeben werden.
- (5) Für Prüfende gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.

§ 8 Prüfungen

- (1) Prüfungen sind:
 1. mündliche Prüfungen gemäß § 9;
 2. schriftliche Prüfungen gemäß § 10;
 3. das praktische Studiensemester gemäß § 11;
 4. die Bachelor-Thesis gemäß § 12.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt zu Beginn eines Semesters für alle Module des Bachelor-Studiengangs auf Vorschlag der jeweilig lehrenden Person, in welcher Form die jeweiligen Prüfungsleistungen abzulegen sind. Dies gilt mit Ausnahme der Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 4. Die Studierenden werden spätestens zu Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, entsprechend informiert. Grundsätzlich werden die Prüfungen als Modulprüfungen durchgeführt.

- (3) Prüfungsleistungen dürfen nur in deutscher Sprache sowie in den am Fachbereich Touristik/Verkehrswesen gelehrt Pflicht-Fremdsprachen abgenommen werden. Das gilt auch für die Bachelor-Thesis. Beide Gutachter der Thesis sollen, der Erstgutachter muss der Prüfungssprache mächtig sein.
- (4) Machen Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Belange Studierender mit Behinderungen sind unter Wahrung der Chancengleichheit besonders zu berücksichtigen.
- (5) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren durch
1. Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks;
 2. Krankheit, Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe;
 3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes. In diesem Fall ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 5, 7 und 9 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen,
 4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die entsprechenden Nachweise obliegen den Studierenden.

- (6) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung an der Hochschule Worms ist fristgerecht, gemäß der durch Aushang bzw. in den entsprechenden elektronischen Portalen bekannt gemachten Termine, in schriftlicher oder in elektronischer Form an die Prüfungsverwaltung zu richten.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen beitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten, diese Zeit kann in begründeten Fällen 10 Minuten unter- oder überschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 2 hören die Prüfenden das sachkundige beitzende Mitglied. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Auf Antrag des Studierenden kann die/der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die/der Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (7) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungen können Klausuren, Hausarbeiten oder Projektarbeiten sein.
- (2) Klausuren dauern höchstens 240 Minuten. Klausuren werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung werden Klausuren in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten, in der Regel in Form von Referaten oder Seminararbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und einzeln bewertbar sein. Hausarbeiten sind innerhalb der von einer prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeit abzuschließen. Hausarbeiten umfassen immer auch eine Präsentation. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der prüfenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Für die Bewertung gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen

Studierenden deutlich unterscheidbar und einzeln bewertbar sein. Projektarbeiten sind innerhalb der von einer prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeit abzuschließen. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der prüfenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Für die Bewertung gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

- (5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten, spätestens aber bis zwei Wochen vor Beginn des neuen Semesters.
- (6) Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.
- (7) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (8) Die Durchführung von schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren wird durch die Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren für die Hochschule Worms in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 11 Praktisches Studiensemester

- (1) Im praktischen Studiensemester soll die während des Studiums erworbene Qualifikation durch die Bearbeitung geeigneter Projekte oder die Übernahme von verantwortungsvollen Aufgaben in einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband angewandt und vertieft werden.
- (2) Das 4. Fachsemester innerhalb der Regelstudienzeit ist als praktisches Studiensemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Credit Points. In begründeten Ausnahmefällen, kann das praktische Studiensemester auch in Teilzeit absolviert werden. Dazu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Möglichkeit des Absolvierens des praktischen Studiensemesters in Teilzeit.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von CP für das Praxissemester ist das erfolgreiche Bestehen der Studienleistung gemäß Abs. 7.
- (4) Das Praxissemester setzt mindestens 60 erreichte Credit Points aus den Prüfungs- und Studienleistungen des Bachelor-Studiengangs voraus.
- (5) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Prüfungsberechtigte gemäß § 7 Abs.1 sein.
- (6) Die Pflicht zur Gewinnung eines Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl beraten. Gegenstand und Ziele der im Rahmen des Praktikums zu bearbeitenden Projekte und Aufgaben sind mit dem Betreuenden gemäß Abs. 5 abzustimmen. Die Studierenden haben den schriftlichen Vertrag für das Praktikum den Betreuenden zur Genehmigung vorzulegen. Eine

Genehmigung erfolgt, wenn Dauer, Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.

- (7) Das Praxissemester schließt mit einer Studienleistung ab, die mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden kann. Grundlage der Bewertung ist ein Praktikumszeugnis des Praktikumsgebers. Das Zeugnis muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Des Weiteren ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht gemäß den Vorgaben des Fachbereiches anzufertigen.

§ 12 Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis (Abschlussarbeit) ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Betreuung der Bachelor-Thesis wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 übernommen. Soll die Bachelor-Thesis nicht im eigenen sondern in einem anderen Fachbereich der Hochschule Worms oder einer anderen prüfungsberechtigten, wissenschaftlichen/hochschulischen Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema ihrer Bachelor-Thesis Vorschläge zu machen; diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.
- (3) Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. Hierüber entscheidet die oder der Betreuende der Bachelor-Thesis.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist innerhalb von vier Wochen nach Bescheid der Prüfungsverwaltung zu beginnen.
- (5) Die Bachelor-Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (6) Die Bachelor-Thesis ist in zweifacher Ausfertigung und in elektronischer Form fristgemäß beim der Prüfungsverwaltung der Hochschule innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Thesis der Prüfungsverwaltung auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das

Verwaltungszustellungsgesetz maßgeblich. In der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit »nicht bestanden« (5,0) zu bewerten.

- (7) Die Bachelor-Thesis wird der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zugeleitet. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Professorin oder Professor des zuständigen Fachbereiches der Hochschule Worms sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden ist die Note gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zu bilden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Prüfungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum praktischen Studiensemester, zur Bachelor-Thesis ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
1. Zum praktischen Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer 60 Credit Points aus den Prüfungen der ersten drei Regelsemester des Bachelor-Studiums erreicht hat.
 2. Zur Bachelor-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Credit Points aus den Prüfungen des Bachelor-Studiums erreicht und alle Module des ersten Studienjahres bestanden hat.
- (2) Sofern es Studierenden nicht möglich ist, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch zwei Prüfende, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer, der im Rahmen der abgegebenen Noten die endgültige Note festlegt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird die deutsche Notenskala von 1 bis 5 verwendet. Die Noten werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Sie bedeuten:

Note 1: »Sehr gut«;

Note 2: »Gut«;

Note 3: »Befriedigend«;

Note 4: »Ausreichend«;

Note 5: »Nicht bestanden«.

Die Notenskala reicht von 1,0 bis 5,0. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen. Diese wird entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.
- (4) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5:	»Sehr gut«;
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5:	»Gut«;
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5:	»Befriedigend«;
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0:	»Ausreichend«;
bei einem Durchschnitt	über 4,0:	»Nicht ausreichend«.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht bestanden« (5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, sofern die Bearbeitungszeit nicht in begründeten Fällen auf Antrag angemessen verlängert wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungsverwaltung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim der Prüfungsverwaltung vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächst mögliche Termin gemäß § 17 Abs. 3 wahrzunehmen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung für diese Studierenden als »nicht bestanden« (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der Aufsicht führenden Person aktenkundig zu machen. Dem Prüfling ist in der Regel Gelegenheit zu geben seine Prüfung zu beenden.
- (4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als »nicht bestanden« (5,0) bewertet.

- (5) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss auf dem Weg über die Prüfungsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidungsfindung durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einer Sachverhaltsdarstellung zu geben.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Bachelor-Prüfungen und die Bachelor-Thesis mindestens mit der Note »Ausreichend« (4,0) bewertet wurden. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 17 Abs. 1 bis 3 erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen bzw. den entsprechenden elektronischen Portalen der Hochschule zu entnehmen.
- (3) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag beim der Prüfungsverwaltung und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von der der Prüfungsverwaltung eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die nicht mit mindestens »ausreichend« bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden (dies gilt nicht für die Bachelor-Thesis). Bestandene und nicht bestandene Prüfungen in anderen Studiengängen unterliegen dem Anrechnungsverfahren nach § 18. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis gemäß §§ 12 und 13 kann nur einmal wiederholt werden und muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids von der der Prüfungsverwaltung über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters an der Hochschule Worms abzulegen, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das gilt auch für Prüfungen zu denen sich der Prüfling nach Ablauf der Rücktrittsfrist krank gemeldet hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 26 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG ist zu berücksichtigen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit außerhochschulischer Leistungen liegt für den Fall, dass noch keine verbindlichen Absprachen, Kooperationen oder Anerkennungsregularien festgelegt wurden, beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches. Entsprechende Kriterien werden durch einen Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt. Gegebenenfalls wird eine inhaltliche Prüfung der Gleichwertigkeit durch den jeweiligen Modulverantwortlichen veranlasst. Die Antragsteller haben ihrem Antrag auf Anerkennung alle zur Anerkennung notwendigen Unterlagen beizufügen. Gleichzeitig soll die/der Antragsteller/in aufführen, für welche Fächer sie/er die Anerkennung beantragt. Der Fachbereichsrat kann beschließen, die beantragten Anerkennungen in Form von geeigneten Kenntnisstandsprüfungen zu überprüfen.
- (3) Werden Leistungen anerkannt, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Im Zeugnis kann eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen werden.
- (4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.
- (5) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von den Studierenden abgelegten nicht bestandenen Leistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen gibt, berücksichtigt
- (6) Leistungen an einer ausländischen Hochschule, die Studierende auf Basis eines im Vorfeld mit dem Fachbereich vereinbarten Learning Agreements erbringen, werden im Rahmen des Mobilitätsfensters im 5. und 6. Semester des Bachelor-Studienganges bis zu einer Höhe von maximal 60 CP ohne Benotung anerkannt. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 60 CP, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden CP zu erbringenden Ersatzleistungen fest.

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem nach Anzahl der Credit Points gewichteten Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen. Die Note der Bachelor-Thesis wird doppelt gewichtet.

Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	»Sehr gut«;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	»Gut«;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	»Befriedigend«;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	»Ausreichend«.

- (2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das auf Antrag der Studierenden der Prüfungsverwaltung in der

Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfungsverwaltung ausgehändigt wird. Das Zeugnis weist aus:

1. Thema und Note der Bachelor-Thesis;
 2. die Noten aller Prüfungsleistungen (Einzelausweis), gegliedert nach Modulen;
 3. die Gesamtnote (gemäß Abs. 1 gewichtete Durchschnittnote).
- (3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Studiendauer im Zeugnis ausgewiesen.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem »Diploma-Supplement-Modell« von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Außerdem wird im Diploma Supplement die gemäß § 13 Abs. 3 ermittelte relative Note ausgewiesen.
- (5) Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die oder der Studierende die letzte Prüfungsleistung erbracht hat. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule eine englischsprachige Übersetzung aus.
- (6) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist abgeschlossen.

§ 20 Verleihung des akademischen Grades

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades »Bachelor of Arts« (B.A.) in deutscher und englischer Sprache beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsident der Hochschule Worms und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) § 19 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als »nicht bestanden« erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach Abschluss der Bachelor-Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Studierende können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Den Studierenden wird innerhalb des Folgesemesters nach der jeweiligen Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Näheres regelt der Fachbereich.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 den Studiengang Bachelor of Arts »International Tourism Management« des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms aufnehmen.

Worms, den 14.07.2015

gez. Rück

Prof. Dr. Hans Rück
Dekan des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
an der Hochschule Worms

Anlage 1

Studienstruktur für den Bachelor-Studiengang »International Tourism Management«

Curriculumsübersicht:														Gesamt	Veranstaltungsform	Abschluss: SL = Studienleistung PL = Prüfungsleistung	Gewicht für Gesamtnote ohne Praxisphase	Gewicht für Gesamtnote bei Anerkennung ohne Note Auslandssemester						
Modul	Veranstaltungsbezeichnung	CP 1	SWS	CP 2	SWS	CP 3	SWS	CP 4	SWS	CP 5	SWS	CP 6	SWS						CP 7	SWS	CP 8	SWS	Kontaktzeit (15 Wochen) / Selbststudium + Gesamtvorkload	
	Summe	30,0	24	30,0	24	30,0	24	30,0	0					30,0	24	30,0	14							
Modul-Nr.	Grundlagen																				29,55%	40,63%		
	10 Einführung in die ABWL	5	4															45/105+150	VL	PL	2,27%	3,13%		
	11 Grundlagen des Tourismus und Soziale Kompetenz																							
	111 Einführung in die Tourismuswirtschaft	2,5	2															22,5/62,5-75	VL		PL+PL	2,27%	3,13%	
	112 Soft Skills (Teambildung/-arbeit, Soziale und Interkult. Kompetenz)	2,5	2															22,5/62,5-75	VL			2,27%	3,13%	
	12 Buchhaltung und Bilanzierung																							
	121 Buchhaltung	2,5	2															22,5/62,5-75	VL		PL	2,27%	3,13%	
	122 Bilanzierung	2,5	2															22,5/62,5-75	VL			2,27%	3,13%	
	13 Marketing und Dienstleistungsproduktion																							
	131 Marketing I	3	2															22,5/62,5-75	VL		PL	2,27%	3,13%	
	132 Dienstleistungsproduktion	2	2															22,5/62,5-75	VL			2,27%	3,13%	
	14 Quantitative Methoden																							
	141 Mathematik	3	2+1															22,5/62,5-75	VL+Ü		PL	2,27%	3,13%	
	142 Statistik	2	2															22,5/62,5-75	VL			2,27%	3,13%	
	20 Quantitative BWL I																							
	201 Investition			2,5	2													22,5/62,5-75	VL		PL	2,27%	3,13%	
	202 Produktions- und Kostentheorie			2,5	2													22,5/62,5-75	VL			2,27%	3,13%	
	21 Allgemeine Volkswirtschaftslehre			5	4													45/105-150	VL		PL	2,27%	3,13%	
	30 Quantitative BWL II																							
	301 Kosten- und Leistungsrechnung					2,5	2											22,5/62,5-75	VL		PL	2,27%	3,13%	
	302 Finanzierung					2,5	2											22,5/62,5-75	VL			2,27%	3,13%	
	71 Recht													5	4			45/105-150	VL		PL	2,27%	3,13%	
	72 Marketing II													5	4			45/105-150	VL		PL	2,27%	3,13%	
	81 Personalwirtschaft und Organisation															5	3+1	33,75+11,25+105-150	VL+Ü		PL	2,27%	3,13%	
	82 E-Business und Travel Technology															5	4	45/105-150	VL		PL	2,27%	3,13%	
	83 Controlling (inklusive SAP-Übung)															5	3+2	33,75+22,5/93,75-150	VL+Ü		PL	2,27%	3,13%	
	Fremdsprachen																					6,82%	9,38%	
	15 Englisch	5	4															45/105+150	VL		PL	2,27%	3,13%	
	22 Spanisch I			5	4													45/105+150	VL		PL	2,27%	3,13%	
	21 Spanisch II					5	4											45/105+150	VL		PL	2,27%	3,13%	
	Spezielle Betriebswirtschaft																					18,18%	25,00%	
	23 Grundlagen des Eventmanagements			5	4													45/105-150	VL		PL	2,27%	3,13%	
	24 Grundlagen des Hotelmanagements			5	4													45/105-150	VL		PL	2,27%	3,13%	
	25 Grundlagen des Business Travel Managements			5	4													45/105-150	VL		PL	2,27%	3,13%	
	32 Grundlagen des Destinationsmanagements					5	4											45/105-150	VL		PL	2,27%	3,13%	
	33 Grundlagen des Verkehrsträgermanagements					5	4											45/105-150	VL		PL	2,27%	3,13%	
	34 Grundlagen des Reiseveranstalter-/mittlermanagements					5	4											45/105-150	VL		PL	2,27%	3,13%	
	70 Seminar Tourismusmanagement I (1 aus 6)																							
	701 Reiseveranstalter-/mittlermanagement																							
	702 Verkehrsträgermanagement																							
	703 Destinationsmanagement													5	4			45/105+150	S		PL	2,27%	3,13%	
	704 Hotelmanagement																							
	705 Business Travel Management																							
	706 Eventmanagement																							
	80 Seminar Tourismusmanagement II (1 aus 6)																							
	801 Reiseveranstalter-/mittlermanagement																							
	802 Verkehrsträgermanagement																							
	803 Destinationsmanagement																							
	804 Hotelmanagement															5	4	45/105+150	S		PL	2,27%	3,13%	
	805 Business Travel Management																							
	806 Eventmanagement																							
	Praxis																						0,00%	0,00%
	40 Praxisphase 20 Wochen Vollzeit																	0/900-900			SL	0,00%	0,00%	
	Wahlpflichtbereich																					6,82%	9,38%	
	73 Wahlpflichtmodul 1													5	4							2,27%	3,13%	
	74 Wahlpflichtmodul 2													5	4							2,27%	3,13%	
	75 Wahlpflichtmodul 3													5	4							2,27%	3,13%	
	Ausland																					29,55%	3,13%	
	35 Vorbereitungsseminar Ausland					5	4															2,27%	3,13%	
	50 Semester I									30														
	60 Semester II										30													
	Bachelor-Thesis																							
	87 Bachelor-Thesis															10		0/300-300			PL	9,09%	12,50%	
	Credit Points/ Semesterwochenstunden	30,0	24	30,0	24	30,0	24	30,0	0	30,0	30,0	30,0	24	30,0	14		240							
	SUMME Workload Präsenzzeit (15 Wochen)																							
	SUMME Workload (WL)	900		900		900		900		900		900		900		157,5	1.080					100,00%	100,00%	
	WL-Stunden pro Jahr			1.800		1.800		1.800		1.800		1.800		1.800		7.380								

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms

T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222

E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.